

# Benützungsgreglement Feuerwehrzentrum

Ausgabe 2016

Stadt Amriswil





# Benützungsreglement Feuerwehrzentrum

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 1 Allgemeines .....	5
Art. 2 Gesuchseinreichung und Zahlung .....	5
Art. 3 Vermietung .....	5
Art. 4 Sicherheit, Ordnung und Infrastruktur .....	6
Art. 5 Reinigung und Abgabe .....	6
Art. 6 Mietgebühren .....	7
Art. 7 Inkrafttreten .....	7



## **Art. 1**

Für die Vermietung des Theorieraums, der Küche und der WC-Anlagen im Feuerwehrzentrum ist die Abteilung Sicherheitsdienste der Stadtverwaltung Amriswil bzw. das Feuerwehr-Sekretariat (nachfolgend Vermieter genannt) zuständig.

Allgemeines

Der Vermieter ist insbesondere zuständig für die Reservation der Räume und Einrichtungen sowie für die Verrechnung von Mietgebühren und Nebenkosten.

Der betriebliche Unterhalt liegt in der Verantwortung des Feuerwehr-Hauswarts.

Der Theorieraum, die Küche und die WC-Anlagen (nachfolgend Raum genannt) können von Vereinen oder Einzelpersonen gemietet werden.

Die regelmässige Nutzung (wöchentlich, monatlich, Dauermiete etc.) ist ausgeschlossen.

## **Art. 2**

Wer den Raum nutzen will, hat beim Vermieter ein Gesuch einzureichen. Das Gesuchsformular kann beim Vermieter bezogen oder auf dem Internet heruntergeladen werden.

Gesuchseinreichung  
und Zahlung

Ohne gegenteilige Vereinbarung stellt der Vermieter die entstandenen Mietgebühren und allfällige weitere Kosten im Anschluss an die Veranstaltung in Rechnung.

Der Vermieter ist berechtigt, die Vorauszahlung der Mietgebühren zu verlangen.

## **Art. 3**

Der Vermieter gibt Auskunft über die Verfügbarkeit der Räume. Es kann frühestens ein Jahr vor der geplanten Veranstaltung gebucht werden.

Vermietung

Das Feuerwehrkommando entscheidet über Reservationsgesuche und lässt die definitive Buchung vornehmen.

Bei Feuerwehr-Einsätzen muss mit Einschränkungen bei der Nutzung der Räume und Anlagen sowie zusätzlichem Lärm etc. gerechnet werden.

#### **Art. 4**

Sicherheit,  
Ordnung und  
Infrastruktur

Der Mieter hat sich vor der Benützung des Raums zwecks Instruktion und Schlüsselübergabe mit dem Feuerwehr-Hauswart in Verbindung zu setzen.

Der Mieter hat für Sicherheit und Ordnung zu sorgen und ist für alle überlassenen Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen verantwortlich. Zu allen anderen Räumlichkeiten ist dem Mieter der Zutritt untersagt. Die vorhandenen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen dürfen auch nicht berührt werden.

Es ist ausdrücklich untersagt, Nägel, Schrauben, Heftklammern und dergleichen als Befestigungsmittel an Mobilien und Immobilien anzubringen. Bei Nichtbeachtung dieses Verbots wird der Mieter schadenersatzpflichtig.

Das Aufstellen und Abräumen der Stühle und Tische ist Sache des Mieters. Diese Arbeiten sind vorgängig mit dem Feuerwehr-Hauswart abzusprechen.

#### **Art. 5**

Reinigung und  
Abgabe

Die Reinigung des Raums während sowie nach der Veranstaltung ist Sache des Mieters. Der Raum ist in dem Zustand zurückzugeben, in dem er übernommen wurde.

Der Feuerwehr-Hauswart ist bei der Abgabe beizuziehen.

Allfällige Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen sowie notwendige Nachreinigungen werden in Rechnung gestellt.

## Art. 6

Der Mieter verpflichtet sich, die Rechnung des Vermieters innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Mietgebühren

Der Mieter hat kein Anrecht auf eine Reduktion der Mietgebühren bei einem gleichzeitig stattfindenden Feuerwehr-Einsatz.

Die Mietgebühren betragen: (alle Beträge in CHF)

Theorieraum	250.00 / Tag
Küche	50.00 / Tag
pro Klassenzimmer	150.00 / Tag

Aufwand Feuerwehr-Hauswart für zusätzliche Reinigungs- und Einrichtungsarbeiten:

– während den üblichen Arbeitszeiten	50.00 / Std
– abends ab 20.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen	75.00 / Std

In den Mietgebühren sind der Normalverbrauch an Strom und Wasser sowie die Heizungskosten enthalten. Nicht in den Mietgebühren enthalten ist die Abfallentsorgung.

In besonderen Fällen behält sich der Vermieter vor, von den vorstehend erwähnten Ansätzen abzuweichen.

## Art. 7

Dieses Reglement tritt am 1. September 2016 in Kraft. Inkrafttreten

Amriswil, 23. August 2016

Stadt Amriswil  
Stadtrat

Der Stadtpräsident: Martin Salvisberg  
Der Stadtschreiber: Roland Huser

Vom Stadtrat genehmigt am 23. August 2016.  
In Kraft gesetzt auf den 1. September 2016.